



Unterlage Nr.:12

Erläuterungsbericht zum

Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der
Bundesstraße Nr. 62 in Biedenkopf-
Eckelshausen

Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen

Widmungs- und Umstufungsplanung

Bundesstraße Nr. 62

von Netzknoten 5017 075 - 5117 001 Str.-km 0,290 (alt)

bis Netzknoten 5117 001 - 5117 002 Str.-km 0,948 (alt)

Baulänge 3,152 km

aufgestellt:
Marburg den10.03.2017....
Hessen Mobil
- Dezernat Planung Westhessen -

.....L.Hartwig.....
(Dezernent)

Nachrichtliche Unterlage Nr. 12.2
zum
Planfeststellungsbeschluss

vom 16. März 2021
Az. VI 1-E-061-k-04#2.189
Wiesbaden, den 25.03.2021

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Abt. VI
Im Auftrag

Regierungsberrätin
Regierungsberrätin



Staufreies Hessen
2015



Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung

2. Darstellung der gesetzlichen Definition

3. Begründung der Umstufung

4. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan

- 4.1. Bestandteil des Widmungs- und Umstufungsplans**
- 4.2. Zeichnerische Darstellung**
- 4.3. Textliche Darstellung der umzustufenden Strecken (Aufstellung)**

1. Einführung

Bis zur Novellierung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) im Jahr 2003 erfolgten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Bundesstraßen nur durch eigenständige Widmungs- und Umstufungsverfahren, welche über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erlassen worden sind.

Mit der Bekanntmachung der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. S. 286) wurde u. a. der Paragraph 2, "Widmung, Umstufung, Einziehung" in Teilbereichen dahin gehend abgeändert, dass die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen kann.

Infolge der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes ist den Landesstraßenbaubehörden vorgegeben worden, dass bei Straßenneubauten des Bundes, die Widmungen der Neubauten, die Umstufungen und Einziehungen im Bestand, über die Planfeststellung erlassen werden.

Für die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, für den Neubau der Ortsumgehung Biedenkopf/Eckelshausen, im Zuge der B 62, ist es erforderlich, einen Widmungs- und Umstufungsplan aufzustellen, der Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird.

2. Darstellung der gesetzlichen Definition

In dem derzeit gültigen Bundesfernstraßengesetz* ist in § 2 Widmung, Umstufung, Einziehung, Absatz 6 bestimmt:

"(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §17 Abs.1 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist."

*Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

3. Begründung der Umstufung

Mit der Verkehrsfreigabe wird der überörtliche Verkehr im Zuge der Bundesstraße B 62, aus der Ortslage Eckelshausen auf die Neubaustrecke der Ortsumgehung verlagert.

Die bisherige Strecke der Bundesstraße B 62, in der Ortslage Biedenkopf / Eckelshausen verliert dann gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Verkehrsbedeutung als Bundesstraße. Sie muss dann entsprechend der neuen Verkehrsbedeutung nach dem Hess. Straßengesetz* (HStrG) eingestuft werden.

Die alte Bundesstraße B 62, von NK 5017 075 nach NK 5117 001 ab Station 0,609 km bis zum NK 5117 001, der gleichzeitig der verkehrliche Mittelpunkt von Eckelshausen darstellt, wird zur Stadtstraße abgestuft. Der Bereich von Station 0,290 km (Anschluss B62alt) bis Station 0,609 km (Anbindung an Gewerbegebiet "Zur Wolfskaute") wird eingezogen.

Zur Herstellung des unentbehrlichen Anschlusses von Eckelshausen, im Sinne des HStrG, wird die B 62 ab dem Netzknoten 5117 001 bis zum neu errichteten Anschluss (NK 5117 043 neu) zur Kreisstraße K 124 eingestuft.

*Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254)

4. Erläuterungen zum Widmungs- und Umstufungsplan

4.1 Bestandteil des Widmungs- und Umstufungsplan

Übersichtsplan im Maßstab 1:2500

4.2 Zeichnerische Darstellung

Im Widmungs- und Umstufungsplan werden Neubaustrecken in rot dargestellt.

Blau		Bundesstraße
Braun		Kreisstraße
Rot/Blau		Neubaustrecke wird Bundesstraße
Rot/Braun		Neubaustrecke wird Kreisstraße
Rot/Gelb		Neubaustrecke wird Stadtstraße
Grau		Einziehung
Blau/Gelb		Bundesstraße wird Stadtstraße
Blau/Braun		Bundesstraße wird Kreisstraße
Blau/Gelb gestrichelt		Einziehung und Rückbau zum 3,00 m breiten Wirtschaftsweg

4.3 Textliche Darstellung mit Zustandsbeschreibung der umzustufenden Strecken (Aufstellung)

Die Aufstellung erläutert in textlicher Form den Widmungs- und Umstufungsplan.

Hier sind auf der Grundlage der Netzknoten-Kilometrierung die einzelnen Strecken mit den neuen Baulastträgern benannt, die mit der Verkehrsübergabe gewidmet, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Aufstufung bzw. Abstufung) und die infolge der Sperrung keine Verkehrsbedeutung mehr haben und damit eingezogen werden.

Widmung der Neubaustrecken (OU Eckelshausen), Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 62 und der Bundesstraße 453 in der Gemarkung bzw. Ortslage der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

A u f s t e l l u n g

1. Widmung

1.1 Die im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zubauenden Strecken (OU Eckelshausen)

zwischen Netzknoten 5017 075 und 5117 042 (neu)

von Km (alt) 0,290 bis Km (neu) 2,290 = 2,000 Km

zwischen Netzknoten 5117 042 (neu) und 5117 043 (neu)

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,365 = 0,365 Km

zwischen Netzknoten 5117 043 (neu) und 5117 002

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,348 = 0,348 Km

gesamt = 2,713 Km

werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 62 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.2 Die im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zubauenden Äste (OU Eckelshausen)

des Netzknotens 5117 043 (neu) von A - B

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,090 = 0,090 Km

des Netzknotens 5117 042 (neu) von A - B

von Km (neu) 0,000 bis Km (neu) 0,090 = 0,090 Km

gesamt = 0,180 Km

werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 FStrG). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Äste werden als Teilstrecken der Bundesstraße 62 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.3 Die im Zuge der Bundesstraße 453 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zubauende Strecke (OU Eckelshausen)

zwischen Netzknoten 5117 005 und 5117 042 (neu)

von Km (alt) 2,665 bis Km (neu) 2,758 = 0,093 Km

gesamt = 0,093 Km

wird mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 FStrG). Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Bundesstraße 453 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.4 Die im Zuge der Kreisstraße 124 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neu zubauende Strecke (OU Eckelshausen)

zwischen Netzknoten 5117 001 und 5117 043 (neu)

von Km (alt)	0,471	bis Km (neu)	0,637	=	0,166 Km
			gesamt	=	0,166 Km

wird mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 und § 6a Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254)). Baulastträger ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf (§ 41 Abs. 2 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Kreisstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG) und wird als Teilstrecke der Kreisstraße 124 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Umstufung

2.1 Die Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5017 075 und 5117 001

von Km (alt)	0,609	bis Km (alt)	1,829	=	1,220 Km
			gesamt	=	1,220 Km

wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecken, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Stadtstraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Baulastträger ist die Stadt Biedenkopf (§ 43 HStrG).

2.2 Die Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 001 und 5117 002

von Km (alt)	0,000	bis Km (alt)	0,471	=	0,471 Km
			gesamt	=	0,471 Km

wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecken, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Kreisstraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 HStrG). Baulastträger ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf (§ 41 Abs. 2 HStrG). Die abgestufte Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 124 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.3 Die Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 005 und 5117 001

von Km (alt)	2,926	bis Km (alt)	3,161	=	0,235 Km
			gesamt	=	0,235 Km

wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecken, mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Stadtstraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG). Baulastträger ist die Stadt Biedenkopf (§ 43 HStrG).

3. Einziehung

3.1 Die Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5017 075 und 5117 001

von Km (alt)	0,290	bis Km (alt)	0,609	=	0,319 Km
			gesamt	=	0,319 Km

wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecken eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

3.2 Die Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 001 und 5117 002

von Km (alt)	0,471	bis Km (alt)	0,948	=	0,477 Km
			gesamt	=	0,477 Km

wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecken eingezogen und zum 3,00 m breiten Wirtschaftsweg rückgebaut (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

3.3 Die Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung der Stadt Biedenkopf, Stadtteil Eckelshausen, Lk. Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

zwischen Netzknoten 5117 005 und 5117 001

von Km (alt)	2,665	bis Km (alt)	2,926	=	0,261 Km
			gesamt	=	0,261 Km

wird mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecken eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

Aufgestellt: Hessen Mobil
Straßen- u. Verkehrsmanagement
Dillenburg
Dezernat Betrieb Westhessen